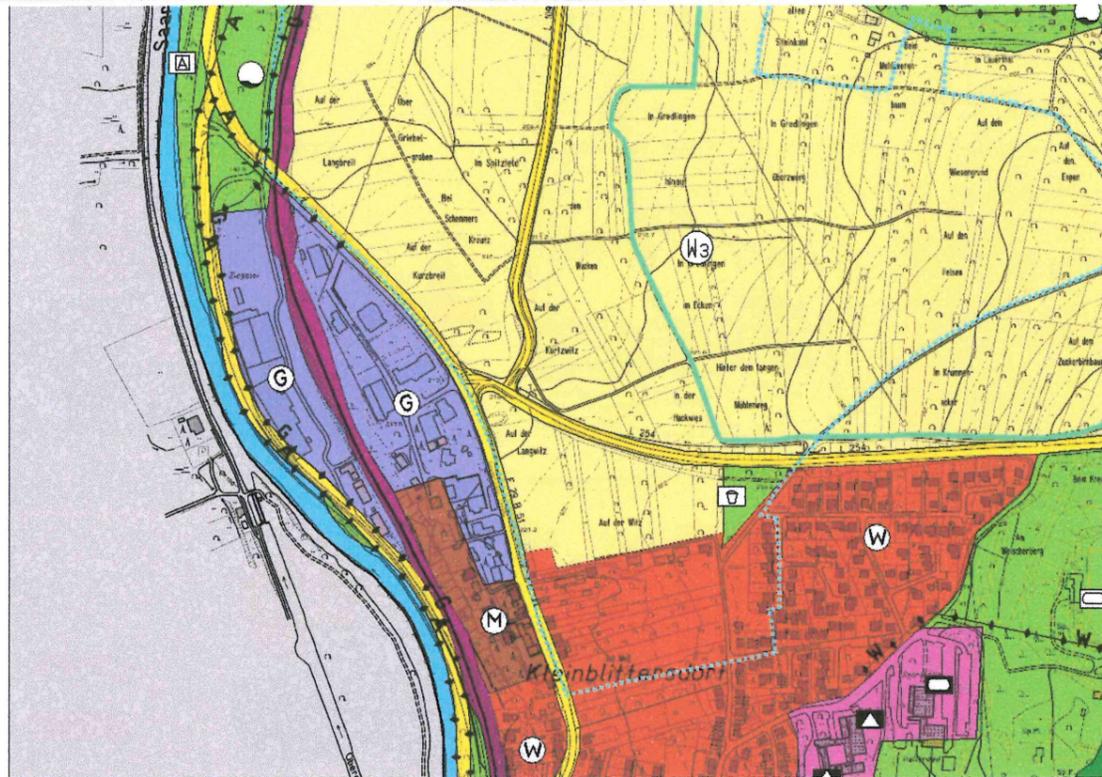
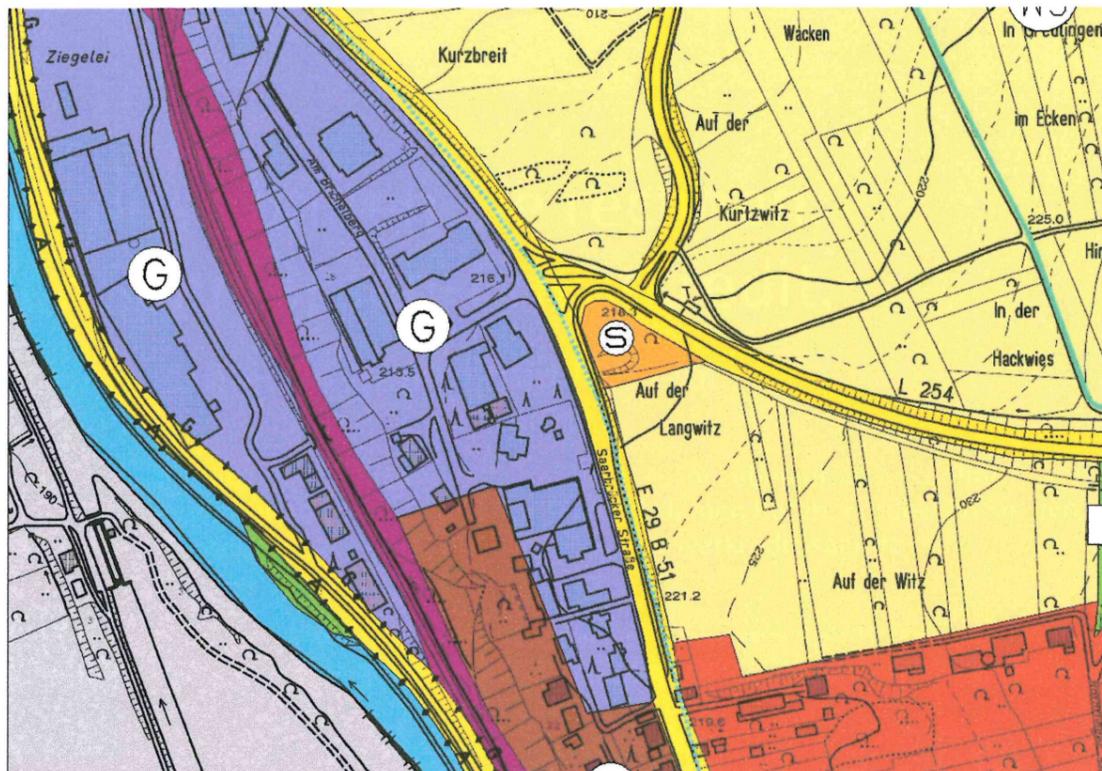


Bisherige Darstellung



Geplante Änderung / Ergänzung



Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans des Regionalverbandes Saarbrücken im Bereich

„Rettungswachenstandort Kleinblittersdorf“

Gemeinde Kleinblittersdorf

Ortsteil Kleinblittersdorf

Zeichenerklärung



Sonderbaufläche

Planungsrechtliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Änderung/Ergänzung gelten u.a. folgende Gesetze:

Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes vom 22.Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zul. geändert durch Art.3 des IWG vom 22.4.1993 ( BGBl. I S: 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes vom 22.Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Verfahrensvermerke

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken wurde am 20.01.2012 über den Antrag der Gemeinde Kleinblittersdorf zur Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich „Rettungswachenstandort Kleinblittersdorf“ unterrichtet.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am 30.03.2012 die Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich „Rettungswachenstandort Kleinblittersdorf“ beschlossen (§1 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden frühzeitig unterrichtet und aufgefordert sich insb. zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vom 09.01.2012 bis 27.01.2012 zu äußern.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am 30.03.2012 den Entwurf und die öffentliche Auslegung dieser Änderung/Ergänzung (§ 3 Abs.2 BauGB) beschlossen.

Der Entwurf dieser Änderung/Ergänzung hat mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogene Stellungnahmen vom 12.04.2012 bis einschließlich 14.05.2012 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 04.04.2012 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.04.2012 um Stellungnahme in der angegebenen Frist gebeten (§4 Abs.2 BauGB).

Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Kooperationsrat des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am 28.06.2012 entschieden.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am 28.06.2012 die Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans „Rettungswachenstandort Kleinblittersdorf“ beschlossen.

Saarbrücken, den 08.07.2012

Regionalverband Saarbrücken

*Puh J 4*



Die Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs.1 BauGB vom Ministerium für Inneres und Sport genehmigt.

SAARLAND  
Ministerium für Inneres  
und Sport  
Kaiserstraße 18  
66117 Saarbrücken

Saarbrücken, den 21. 08. 2012

Ministerium für Inneres und Sport

AZ.: F/2 - 311 - 12/12 Be

Die Genehmigung ist am 01.09.12 gem. § 6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, wird die Änderung/Ergänzung „Rettungswachenstandort Kleinblittersdorf“ des Flächennutzungsplans rechtswirksam.

Regionalverband Saarbrücken, FD 60 Regionalentwicklung und Planung

Schlossplatz, 66119 Saarbrücken

Tel.: 0681 506 6101, Fax: 0681 506 6192

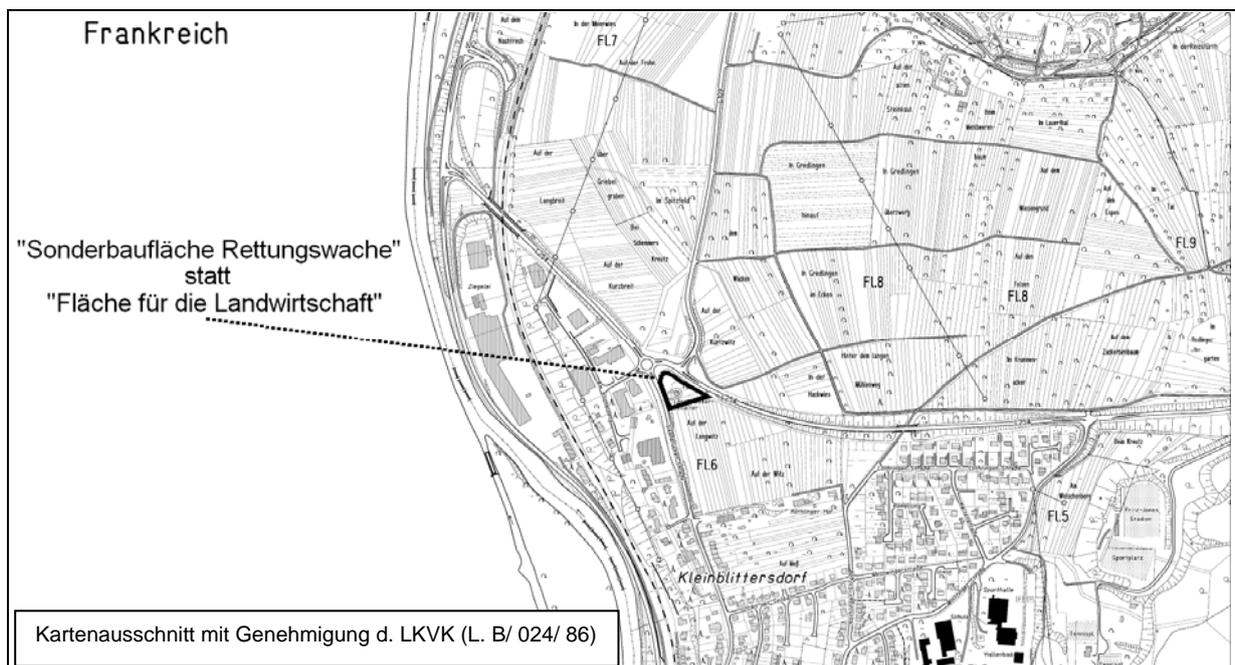
Dienststunden:

Mo - Mi 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr,

Do 8:30 - 12:00 und 13:30 bis 17:30 Uhr, Fr 8:30 - 12:00 Uhr

[www.regionalverband-saarbruecken.de](http://www.regionalverband-saarbruecken.de)

**Änderung des Flächennutzungsplans in Kleinblittersdorf / Ortsteil Kleinblittersdorf**  
**„Rettungswachenstandort Kleinblittersdorf“**  
**"Sonderbaufläche Rettungswache" statt "Fläche für die Landwirtschaft"**  
**Begründung**



Der Rat der Gemeinde Kleinblittersdorf hat auf der Sitzung vom 14.12.2011 beschlossen, den Flächennutzungsplan für den o. g. Bereich zu ändern und dies mit Schreiben vom 21.12.2011 beim Regionalverband Saarbrücken beantragt.

Als Folge der Novellierung des Saarländischen Rettungsdienstgesetzes aus dem Jahr 2004 ist der Neubau einer Rettungswachen-Außenstelle zur Optimierung der Notfallversorgung im südlichen Regionalverband zwingend erforderlich. Der Standort ist durch die unmittelbare Lage an zwei Hauptverkehrsstraßen bereits erschlossen.

Um die in der Novellierung definierte Hilfsfrist (max.12 Minuten für 95 % der Einsatzfälle) zu verkürzen, wurde ein Gutachten zur Optimierung der Rettungswachenstandorte erstellt, wonach der Standort in Kleinblittersdorf fachlich empfohlen wird.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzung für den Neubau der Rettungswache (aktuell im Außenbereich) zu schaffen, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Rettungswachenstandort Kleinblittersdorf“ im Parallelverfahren aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst dabei eine Fläche von ca. 2.000 m<sup>2</sup>.

## Umweltbericht

Gliederung entsprechend Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

### 1. Einleitung

#### 1.1. *Das Planvorhaben*

Das Planungsziel dient der Optimierung der Einsatzzeiten im saarländischen Rettungswachensystem durch den Bau einer Rettungswache auf 2.000 qm Grundfläche. Die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ wird in „Sonderbaufläche Rettungswache“ geändert.

#### 1.2. *Ziele Fachgesetze und Fachpläne*

Ziele des Umweltschutzes von Bedeutung

Landesentwicklungsplan (LEP), Teilabschnitt Siedlung (2006)

Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Siedlung, enthält für das Vorhaben keine relevanten Aussagen.

Landesentwicklungsplan (LEP), Teilabschnitt Umwelt (2004)

Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt, sieht für das Plangebiet ein Vorranggebiet für Grundwasserschutz vor. Diese Vorranggebiete sind als Wasserschutzgebiet bereits rechtsverbindlich festgesetzt.

Landschaftsprogramm Saarland (2009)

Nach Angaben des Landschaftsprogrammes des Saarlandes ist der Änderungsreich als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines bestehenden Wasserschutzgebietes der Zone III, Wasserschutzgebiet C 62, „Hahnenklamm“. Bei dem geplanten Vorhaben ist somit insbesondere auf den Grundwasserschutz zu achten. Darüber hinausgehende bedeutsame Aussagen für das Plangebiet sind den Themenkarten zum Landschaftsprogramm nicht zu entnehmen.

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb des Biosphärenreservates Bliesgau, jedoch weder innerhalb der Kern- noch der Pflegezone, so dass hier nicht mit gegenseitigen Beeinträchtigungen zu rechnen ist (kein Widerspruch zur Funktion der Entwicklungszone).

Eine Beeinträchtigung des in der Nähe liegenden Überschwemmungsgebietes und weiterer Schutzgebiete durch das Vorhaben ist aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zur Realisierung des Planvorhabens ist somit die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Aus planungsrechtlicher Sicht liegt das Vorhaben aktuell im Außenbereich gem. § 35 BauGB.

## 2. Umweltauswirkungen des Planvorhabens

### 2.1. *Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen*

Das Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft und entsprechend zu bewerten und auszugleichen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind zu berücksichtigen.

### 2.2. *Beschreibung des Umweltzustandes sowie der Umweltmerkmale der erheblich beeinflussten Gebiete*

Mit Ausnahme des Wasserschutzgebietes der Zone III (vgl. Ausführungen zum Landschaftsprogramm Saarland 2009) sind im Rahmen der Änderung oder in der unmittelbaren Umgebung weder Natur-, Landschafts- oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete noch geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Naturparks oder Nationalparks bekannt. Auch soll das Vorhaben nicht innerhalb eines gemäß § 6 Abs. 1 des Saarländischen Naturschutzgesetzes geschützten unzerschnittenen Raumes realisiert werden.

### 2.3. *Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung des Planvorhabens*

Der Standort ist insgesamt aufgrund seiner isolierten Lage zwischen stark befahrenen Hauptverkehrsstraßen und einem neu angelegten Kreislauf und den ständigen Emissionen infolge des Straßenverkehrs sowie der Nachbarschaft zu einem Gewerbegebiet stark anthropogen überprägt und deutlich vorbelastet.

### 2.4. *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen*

Auf Grund der städtischen Randlage und der Überprägung der Landschaft durch die angrenzende gewerblichen und verkehrstechnischen Nutzungen gehört der Geltungsraum nicht zu den Landschaftsteilen, die besonders prägend, typisch oder aus Sicht des Naturschutzes erhaltenswert, und daher bedeutend für den Naturraum sind. Der Eingriff wird zum überwiegenden Teil durch Pflanzmaßnahmen im Plangebiet, geringe Ausgleichsdefizite werden durch zweckgebundene Geldzahlung ausgeglichen.

### 2.5. *Anderweitige Planungsmöglichkeiten*

Standortalternativen erweisen sich als eingeschränkt, da der Standort definierte Anforderungen zwingend erfüllen muss. Zum einen wird der Standort von der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsfrist bestimmt, die den Spielraum für die Standortwahl aufgrund der genau definierten Zeitachse auf einen bestimmten Radius einschränkt. Zum anderen muss der Standort verkehrsgünstig gelegen sein, um möglichst viele Einsatzorte in kurzer Zeit erreichen zu können.

## 3. **Zusätzliche Angaben**

### 3.1. *Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung*

Wegen des Umfangs des Eingriffes in Natur und Landschaft –insbesondere wegen der Bodenversiegelung (2.000qm)- sind insgesamt lokal begrenzte Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten. Zur systematischen Übersicht über die Belange der Umwelterheblichkeitsprüfung wird auf die Auflistung im Anhang verwiesen.

#### Wasser

Da der Standort sich in einem Wasserschutzgebiet der Schutzzone III befindet, muss der Grundwasserschutz besonders beachtet werden. Von dem Planvorhaben selbst sind keine Grundwasser gefährdende Emissionen zu erwarten. Bei Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Vorschriften kann eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

#### Geländeklima/Luft

Erhebliche negative Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse sind auf Grund der sehr geringen Flächenausdehnung insgesamt nicht zu erwarten. Die klimaökologischen und lufthygienischen Beeinträchtigungen werden als gering eingestuft; sie sind nicht erheblich.

#### Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt/Artenschutz

Die erfasste Vegetation liefert keine Hinweise auf Staunässe oder sonstige ökologisch hochwertige Sonderstandorte. Es kommen nur ubiquitäre krautige Arten vor. Bei allen betroffenen Biotopen handelt es sich um weit verbreitete Typen mit geringer ökologischer Bedeutung. Die Flächen des Planvorhabens wurden weder bei der Biotopkartierung II und III noch beim Arten- und Biotopschutzprogramm erfasst und auch im ABSP-Artpool werden keine Arten für das Gebiet oder das nähere Umfeld aufgeführt. Die Bedeutung des Standortes für die Biodiversität ist gering. Der Geltungsbereich weist deutliche Vorbelastungen auf. Die ökologische Empfindlichkeit ist als gering einzustufen.

Auf Grund der geringen Bedeutung des Gebietes für die Pflanzen und Tiere sowie für die Biodiversität sind nur Umweltauswirkungen sehr geringer Grades für dieses Schutzgut zu erwarten, die nicht erheblich sind.

#### Landschafts- und Ortsbild/Erholung

Die Bedeutung des Geltungsbereiches für das Landschaftsbild und die Erholung ist auf Grund der bestehenden Vorbelastungen sehr gering bei geringer Empfindlichkeit gegenüber potenziellen Beeinträchtigungen. Die Umweltauswirkungen für dieses Schutzgut sind sehr gering und nicht erheblich.

#### Kultur- und Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet sind weder Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete bzw. Objekte, die als archäologisch oder geschichtlich bedeutsam eingestuft sind, noch andere Kultur- oder sonstige Sachgüter bekannt. Bei den betroffenen Ackerflächen handelt es sich nicht um Flächen mit hoher Bedeutung für die Landwirtschaft. Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

Der Standort liegt im Außenbereich in der Nähe des Ortseingangs von Kleinblittersdorf. Von der stöempfindlichen Wohnnutzung ist der Standort weit entfernt. Ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Flächen übernehmen dabei Trennfunktion zwischen diesen beiden Nutzungen. Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen wird durch den Neubau der Rettungswache nicht eingeschränkt, da diese außerhalb des Geltungsbereiches gelegen sind.

Trotz der Lage des Vorhabens zwischen den beiden Hauptverkehrsstrassen, sind aufgrund seiner geringen Stöempfindlichkeit keine störenden Lärmimmissionen zu erwarten.

#### *3.2. Technische Verfahren in der Umweltprüfung, technische Lücken, fehlende Kenntnisse*

Technische Lücken und fehlende Kenntnisse sind nicht gegeben.

#### *3.3. Überwachungsmaßnahmen*

Überwachungsmaßnahmen werden als nicht erforderlich angesehen.

## **4. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Das Plangebiet ist in einem Wasserschutzgebiet, Zone III, gelegen. Doch bei entsprechender Berücksichtigung der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung

sind keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten. Auch steht das Vorhaben der Rettungswache nicht im Widerspruch zur Funktion der Entwicklungszone des Biosphärenreservates Bliesgau. Weitere Schutzgebiete werden von der Planung nicht berührt.

Das Plangebiet war bisher unbeplant. Die durch Versiegelung hervorgerufenen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes sind somit als gering einzustufen. Als Standort der Rettungswache wurde eine Fläche gewählt, deren ökologische Wertigkeit gering ist und die bereits deutliche Vorbelastungen aufweist, so dass erhebliche Umweltbeeinträchtigungen vermieden werden können.

Zur Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen, soweit möglich, innerhalb des Geltungsbereiches ergriffen. Ein geringfügiges Restdefizit wird durch zweckgebundene Ausgleichszahlungen geleistet.